

SATZUNG

Universitätssportclub Bochum Leichtathletik e.V.

in der Fassung vom 20.02.2013

§ 1

Name, Sitz, Formalien

- 1) Der Verein führt den Namen „Universitätssportclub Bochum Leichtathletik e.V.“. Die abgekürzte Bezeichnung lautet „USC Bochum Leichtathletik e.V.“. Der Verein ist Mitglied des Hauptvereins „Sportclub Ruhr-Universität Bochum-Querenburg e.V.“, dem er als juristische Person angehört. In das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum ist der Verein am 8.4.1976 unter der Nr. 1506 eingetragen worden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Geschäfte des Vereins ist Bochum. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege des Breiten- und Leistungssports.
- 2) Der Name des Vereins dokumentiert die enge sportliche Verbundenheit des Vereins mit der Ruhr-Universität Bochum, insbesondere der Fakultät für Sportwissenschaft bzw. deren rechtlichen Nachfolgern.
- 3) Der USC Bochum Leichtathletik e.V. ist partei-politisch, rassistisch und religiös neutral. Er pflegt Verbindungen zu deutschen und ausländischen Sportvereinen.
- 4) Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3

Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.

- 4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragt. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme.
- 2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit vollem Stimmrecht,
 - b) Ehrenmitglieder mit vollem Stimmrecht,
 - c) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) Alle Vereinsmitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins, die Übungsstätten der Ruhr-Universität und der Stadt Bochum im Rahmen der hierfür erlassenen Bestimmungen benutzen.
- 2) Durch die Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung des Vereins und des Hauptvereins sowie die Bestimmungen der Fakultät für Sportwissenschaft und des Sport- und Bäderamtes der Stadt Bochum bzw. deren rechtliche Nachfolger anzuerkennen.
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an, in denen er Mitglied ist.

§ 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit, haben jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 7

Beiträge

Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beitragssätze wird vom Vorstand festgesetzt, der hierzu die Zustimmung der Hauptversammlung benötigt. Über Stundung, Beitragsbefreiung oder –reduzierung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im USC Bochum Leichtathletik e.V. endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis zum 30. November des jeweiligen Geschäftsjahres. Mit dem Zugang der Erklärung erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr verpflichtet. Mündliche Abmeldungen bei Übungsleitern oder Vorstandsmitgliedern sind nicht rechtswirksam.
- 3) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Derartige Gründe sind unter anderem: grobe Verstöße gegen die Vereinszwecke, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, schwere Verstöße gegen die Disziplin und Sportkameradschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in einer angemessenen Frist zu rechtfertigen.
Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung kann ein Mitglied durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Gliederung und Organisation des Vereins

- 1) Oberste Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung (außerordentliche Hauptversammlung),
 - b) der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung hat zwischen dem 1. Februar und dem 15. März eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand lädt hierzu alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Ankündigung auf der Homepage und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, Westdeutsche Allgemeine (WAZ), Ruhr-Nachrichten, Stadtspiegel Bochum. Die Tagesordnung ist auf der Homepage des Vereins einsehbar oder kann auf Wunsch schriftlich angefordert werden. Die Mitglieder, die weiterhin schriftlich eingeladen werden möchten, teilen dies dem Verein mit.
- 2) Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung der Anwesenden,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Fachwarte und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes (alle zwei Jahre),
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer,
 - f) Anträge zur Hauptversammlung,
 - g) Verschiedenes.
- 3) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten geregelt sind, ist die Hauptversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Hauptversammlung. Über ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Beschlüsse im Wortlaut enthalten soll und die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 6) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
- 7) Sämtlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Hauptversammlung.
- 2) Der Vorsitzende kann die Hauptversammlung jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
- 3) Satzungsgemäß wird jedes Mitglied zur außerordentlichen Hauptversammlung schriftlich eingeladen.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Geschäftsführer und
 - b) dem erweiterten Vorstand, dem zusätzlich angehören:
 5. der Sportwart,
 6. der Jugendwart, der von den Jugendlichen gewählt wird,
 7. der Kampfrichterobmann,
 8. der Statistiker,
 9. der Pressewart.
- 2) Zur Beschlussfassung ist in Sitzungen die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erforderlich. Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gefasst.
- 3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die routinemäßigen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des USC Bochum Leichtathletik e.V. Durch einstimmigen Beschluss kann er eines oder mehrere seiner Mitglieder zur Vornahme einzelner Rechtshandlungen ermächtigen.
- 4) Dem Kassenwart obliegt die Führung der finanziellen Geschäfte des Vereins. Zur Überprüfung der Kassenführung wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jährlich einer der Kassenprüfer ausgewechselt wird.
- 5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt der Vertreter die Funktion oder der Vorstand ernennt einen kommissarischen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Wahl.

§ 13 Jugendverwaltung

- 1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über ihre Angelegenheiten nach der geltenden Jugendordnung.
- 2) Die jugendlichen Mitglieder wählen einen Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein muss, und der ihre Belange im Vorstand vertritt.

§ 14 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die sich mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder für die Auflösung aussprechen muss.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein des USC Bochum e.V. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen dieser Paragraphen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1) Als Geschäftsordnung gelten für alle Versammlungen, Verhandlungen und Abstimmungen des Vereins die allgemein geltenden parlamentarischen Regeln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Wahlen werden durch Akklamation entschieden. Nur auf Antrag müssen sie mit Stimmzetteln erfolgen.